MARKTGEMEINDE FELIXDORF
Hauptstraße 31
2603 Felixdorf
02628/637 11 – 0 Fax DW 33
gemeinde@felixdorf.gv.at

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2
Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das ganze Ortsgebiet.

§ 3
Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

- Glas
- Papier
- Metall
- Biomüll
- Kunststoffe (Styropor)
- Metallverpackungen
- Sperrmüll
- Altkleider
- Elektroaltgeräte
- Altspeiseöl
- Sondermüll

§ 4
Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.

(2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.

(3) Altpapier ist im zugeteilten Müllbehälter zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

(4) Kunststoff ist in „gelben Säcken" zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

(5) Altkleider können im freizugänglichen Bringsystem in Altkleidersäcken gesammelt und am Bauhof abgegeben werden.

(6) Altglas und Metallverpackungen sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.

(7) Restmüll wird auf der Mülldeponie in Wr. Neustadt abgelagert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5
Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- 13 Einsammlungen von Restmüll bzw.
- 26 Einsammlungen von Restmüll bei 1.100 l-Behältern
- 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 8 Einsammlungen „gelber Sack"
- 8 Einsammlungen von Altpapier
- 26 Einsammlungen von Altpapier bei 1.100 l Behältern

durchgeführt.

Die Einsammlungen von Altglas und Metallverpackungen erfolgt im frei zugänglichen Bringsystem.

Die Einsammlung von Sondermüll, Altspeiseöl, Elektroaltgeräten und Altkleidern erfolgt im Bringsystem auf der Wertstoffsammelstelle/Bauhof (Öffnungszeiten werden gesondert bekanntgegeben).

Die Erfassung von Sperrmüll erfolgt im Bringsystem (Termine der Wertstoffsammelstelle werden gesondert bekannt gegeben) und zusätzlich 1-mal pro Jahr durch Abholung gegen vorherige Anmeldung des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 6
Abfallwirtschaftgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.

(3) Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€	**5,36**
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	**10,77**
c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€	**55,00**

II. Für die Abfuhr von Biomüll:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€	**2,20**
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	**4,20**
c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€	**25,00**

III. Für die Abfuhr von Kunststoff:

14 Stk. „Gelbe Säcke" werden pro Haushalt und Jahr gratis verteilt.

IV. Zusätzliche Müllsäcke

60 Liter pro Restmüllsack	€	**5,40**
130 Liter pro Biomüllsack	€	**4,50**

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt **28 %** der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7
Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

§ 8
Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen. Die Benützer der Müllgefäße sind verpflichtet, die Stellplätze und die in Verwendung stehenden Müllgefäße in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die vorhergehende Verordnung des Gemeinderates vom 14. September 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Walter Kahrer

angeschlagen am: 16.12.2020

abgenommen am: 30.12.2020